

OLG Bremen

§ 8 StVollzG, §§ 23 ff EGGVG (Verlegung in ein ande- res Bundesland)

1. Verweigert die zuständige oberste Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten eines Bundeslandes die von dem anderen Bundesland beantragte Aufnahme eines Strafgefangenen, ist dem betroffenen Gefangenen dagegen der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.

2. Zu den Voraussetzungen des § 8 StVollzG.

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Beschluss vom 28. Oktober 2010 – VAs 2/10

Gründe:

I.

Der Verurteilte befindet sich seit dem 18.10.2005 in der JVA X, wo er bis zur jeweiligen Unterbrechung zum Zweidrittelzeitpunkt zwei Freiheitsstrafen von jeweils einem Jahr und drei Monaten wegen Bedrohung, versuchter Nötigung und Betruges verbüßte. Derzeit wird eine Strafe von neun Jahren wegen versuchten Mordes vollstreckt. Der Gesamt-Zweidrittelzeitpunkt ist auf den 18.06.2012, das Strafende für den 19.11.2015 notiert.

Am 20.07.2009 hat der Verurteilte seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Bremen beantragt. Die beantragte Verlegung hat die JVA X in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2009 befürwortet. Dieser Stellungnahme hat sich die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg angeschlossen.

Die JVA Bremen hat hingegen eine Ver-

legung in ihrem an den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen gerichteten Schreiben vom 04.11.2009 abgelehnt, ebenso der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen in einem an die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg gerichteten Schreiben vom 04.02.2010.

Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 08.03.2010, zugegangen am 09.03.2010, hat der Verurteilte „Widerspruch“ gegen die ablehnende Entscheidung eingelegt. Zur Begründung hat er angeführt, dass der Verurteilte - entgegen der Ansicht der Vollzugsbehörde - eine Auseinandersetzung mit seiner Delinquenz nicht ablehne, indem er die Tat an sich leugne. Einer Aufarbeitung der für seine Taten ursächlichen Komponenten stehe er nicht ablehnend gegenüber. Entsprechende Delinquenzgespräche könnten auch in der JVA Bremen geführt werden. Soweit seine fehlende Eignung für Lockerungen in Rede stehe, sei dies kein der Verlegung entgegenstehender Grund. In Bremen bestünden Fördermöglichkeiten externer Art, die in Hamburg nicht zur Verfügung stünden. Eine Verlegung des Verurteilten würde damit die Option eröffnen, bei zukünftig unter Umständen anderer Beurteilung seiner Lockerungseignung berufliche Förderung in Anspruch zu nehmen. In Hamburg bestehe vor Ort keine Stützung des Verurteilten durch Angehörige. In Bremen wohnten hingegen seine Eltern im Altenheim und seine Schwester. Erhalt des Bestandes und Stärkung familiärer Bindungen erhöht regelmäßig die Chancen einer erfolgreichen Eingliederung. Bei einer Verlegung nach Bremen könnte ihn die Schwester häufiger besuchen. Auch sei ein besserer Kontakt zur in Bremen lebenden Mutter, die ihn zuletzt Ende 2006 besucht habe, möglich.

Durch Schreiben vom 04.06.2010, zugelegt an den Verfahrensbevollmächtigten des Verurteilten am 11.06.2010, hat der Senator für Justiz und Verfassung der

Freien Hansestadt Bremen die Beschwerde des Verurteilten zurückgewiesen. Zur Begründung wird in dieser Entscheidung u.a. aufgeführt, dass eine Förderung der Eingliederung bei einer Verlegung nach Bremen nicht zu erkennen sei. Das Argument der räumlich engeren Beziehung zu den Eltern und der Schwester im Fall einer Verlegung nach Bremen reiche nicht aus. Die Eltern, die den Verurteilten seit Ende 2006 nicht mehr besucht haben, könnten ihn auch nach Besuchsüberstellungen in die JVA Bremen dort besuchen. Der Anfahrtsweg für die Schwester nach Hamburg sei noch zumutbar. Außerdem gebe es in der JVA X anders als in der JVA Bremen bei Bedarf die Möglichkeit von Langzeitbesuchen. Eine Wiedereingliederung aufgrund von Wiedereingliederungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit komme derzeit nicht in Betracht, weil der Verurteilte aktuell keine Eignung für Lockerungen, insbesondere für den Freigang, aufweise. Im Übrigen bestünden keine wesentlichen Behandlungsunterschiede zwischen der JVA Bremen und der JVA X. Eine Verlegung könnte obendrein hinsichtlich der indizierten Behandlung kontraproduktiv wirken, weil der Verurteilte, der sich gerade erst für Delinquenzgespräche geöffnet habe, bei einer Verlegung einen Austausch der Vertrauensperson hinnehmen müsse. Das führe zumindest zu einer Unterbrechung und zeitlichen Verzögerung der erreichten Behandlung, da ein neuer Kontakt erst einmal hergestellt und die Beziehungsebene aufgebaut werden müsse. Schließlich habe die JVA Bremen aufgrund umfangreicher Sanierungsmaßnahmen derzeit keine Kapazitäten, um Gefangene aus anderen Bundesländern aufzunehmen.

Mit Schriftsatz vom 25.06.2010 hat der Verurteilte, der weiterhin die Verlegung gem. § 8 StVollzG in die JVA Bremen begehrt, die gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG beantragt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen die Ausführungen zu seinem „Widerspruch“ vertieft. Ergänzend hat er vor-

getragen, dass für die Frage der Lockerungsgewährung auch der soziale Empfangsraum als positiver Faktor in die Prognoseentscheidung mit einfließe. In Hamburg bestehe insoweit - anders als in Bremen - vor Ort keine Unterstützung durch die Familie. In ihren durch den Senat angeforderten Stellungnahmen vom 23.09.2010 und 19.10.2010 hat die JVA X mitgeteilt, dass der Verurteilte von Mai 2010 bis Ende September 2010 regelmäßig Delinquenzgespräche mit der Vollzugsabteilungsleiterin geführt und diese erfolgreich abgeschlossen habe. Der Verurteilte habe im Jahr 2009 lediglich dreimal Besuch von seiner Schwester bekommen, zuletzt am 12.12.2009. Er lehne die ihm angebotenen Besuchsüberstellungen nach Bremen ab. Das wäre für seine Eltern nach wie vor beschwerlich. Lockerungen wurden derzeit noch nicht gewährt. Eine Überprüfung der Lockerungseignung werde zu gegebener Zeit erfolgen.

II.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 25.06.2010 ist zulässig. Gegen die ablehnende Entscheidung des Senators für Justiz und Verfassung vom 04.02.2010 in Gestalt der Beschwerdeentscheidung vom 04.06.2010 ist gemäß §§ 23 ff. EGGVG der Antrag statthaft, da es sich bei der ablehnenden Entscheidung um einen Justizverwaltungsakt handelt, durch den der Verurteilte in seinen Rechten verletzt sein kann. Für die Entscheidung über den Antrag ist das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen zuständig (§ 25 Abs. 1 EGGVG).

Bisher gibt es für eine bundesländerübergreifende Verlegung von Strafgefangenen keine gesetzliche Regelung. Es besteht aber dahingehend Einigkeit, dass es stets einer Einigung der obersten Behörden und der beteiligten Justizverwaltungen bedarf. Verweigert die zuständige oberste Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten eines Bundeslandes die von dem anderen Bundesland beantragte Aufnahme eines

Strafgefangenen, ist dem betroffenen Gefangenen dagegen der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffnet. Denn der Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes über die Übernahme des Gefangenen aus einem anderen Bundesland kommt eine ebenso weitreichende gestaltende Wirkung zu wie der eigentlichen Entscheidung über die Verlegung, weshalb die Übernahmeentscheidung selbstständig anfechtbar ist (Beschlüsse des Senats vom 14.03.2007 – VAs 8/06 – und vom 04.07.2007 – VAs 1/07 –; vgl. auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 11. Auflage 2008, § 8 Rn. 3).

Durch die im Schreiben vom 04.06.2010 enthaltene ablehnende Entscheidung des bremischen Justizsenators ist der Verurteilte auch in seinen Rechten verletzt, da er aufgrund der Notwendigkeit des Einverständnisses des aufnehmenden Bundeslandes nicht in die JVA Bremen-Oslebshausen verlegt werden kann.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 26 EGGVG fristgerecht eingelegt worden.

2. Der Antrag des Verurteilten ist jedoch unbegründet.

Die Verlegung des Gefangenen hat den Charakter einer Behandlungsmaßnahme (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 8 Rn. 4) und steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Der Verurteilte hat damit keinen Rechtsanspruch auf eine Verlegung. Allerdings steht ihm ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung der Behörde zu, soweit die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 StVollzG, unter denen eine Verlegung erfolgen kann, gegeben sind (Beschlüsse des Senats vom 14.03.2007 – VAs 8/06 – und vom 04.07.2007 – VAs 1/07 –; vgl. auch Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.). § 8 Abs. 1 StVollzG eröffnet damit erst eine Ermessensentscheidung, wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG). Hierbei handelt es sich um unbestimmte

Rechtsbegriffe, deren Ausfüllung durch die Behörde der richterlichen Überprüfung voll unterworfen ist (Hans. OLG Bremen, StV 1984, 166, 167).

Im Rahmen der Beurteilung dieser Voraussetzungen ist eine fehlerhafte Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG durch den Senator für Justiz und Verfassung nicht festzustellen. Die Beurteilung der Behörde, eine Förderung der Eingliederung des Verurteilten nach seiner Entlassung bei einer Verlegung nach Bremen sei zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu erkennen, ist nicht zu beanstanden.

Bei Verlegungsentscheidungen ist auch auf den Gesichtspunkt der Förderung des Kontakts zu Angehörigen die verfassungsrechtlich gebotene Rücksicht zu nehmen (BVerfG, NStZ-RR 2006, 325). Allein die engere räumliche Beziehung zu Eltern oder Geschwistern reicht auch unter diesem Gesichtspunkt für die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG erforderliche positive Feststellung einer Förderung der Resozialisierung aber nicht aus.

Was die Kontakte zu den Eltern betrifft, hat die Behörde zutreffend darauf hingewiesen und auch angeboten, dass der Verurteilte sich für gelegentliche Besuche nach Bremen überstellen lassen und die Eltern ihn dann in der JVA Oslebshausen besuchen können. Diese Möglichkeit hat der Verurteilte in den vergangenen Jahren nicht wahrgenommen, u.a. weil er dies - nach Auskunft der JVA X für seine Eltern immer noch für beschwerlich halte. Wenn der Besuch des Verurteilten in der JVA Oslebshausen durch die in einem Altenheim lebenden Eltern aber im Rahmen einer Besuchsüberstellung zu beschwerlich ist, kann nicht angenommen werden, dass dies anders sein könnte, wenn er sich dauerhaft dort aufhält.

Auch die möglicherweise erleichterten Besuchsmöglichkeiten der Schwester reichen für die Annahme einer besseren Eingliederungsförderung nicht aus.

Die Schwester hat den Verurteilten in der Vergangenheit immer wieder besucht. Der Anfahrtsweg vom Wohnort der Schwester nach Hamburg ist im Vergleich zur Anfahrt nach Bremen-Oslebshausen um etwa 90 km länger und stellt damit auch eingedenk der Autobahnbaustelle auf der BAB 1 keine unzumutbar lange Strecke dar. Jedenfalls sind die Kontaktmöglichkeiten dadurch nicht wesentlich erschwert, überdies ließen sich nach Auskunft der Behörde Langzeitbesuche in der JVA X realisieren.

Schließlich sind auch die in Bremen möglicherweise besseren beruflichen Fördermöglichkeiten durch externe Maßnahmen nicht als Grund nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG anzusehen. Denn der Verurteilte könnte solche Maßnahmen - etwa die von der Schwester angeführte Schulung bei der Agentur für Arbeit in Bremen aktuell nicht wahrnehmen, weil ihm Lockerungen noch nicht gewährt werden.

Auf das in der Entscheidung der Behörde herausgestellte Argument der drohenden Unterbrechung der Delinquenzgespräche kommt es danach nicht an. Zwar verbleibt der Vollzugsbehörde nur dann ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG, wenn Resozialisierungs- oder Humanisierungsprinzipien sowohl für als auch gegen eine Verlegung angeführt werden können (Beschlüsse des Senats vom 14.03.2007 – VAs 8/06 –, vom 04.07.2007 – VAs 1/07 – und vom 30.06.1983, StV 1984, 167). Da die Delinquenzgespräche nach Mitteilung der JVA mittlerweile beendet sind, müsste dies als gegen eine „Verlegung sprechender Resozialisierungsgesichtspunkt nunmehr unberücksichtigt bleiben. Das spielt vorliegend allerdings keine Rolle, weil das Entscheidungsermessen nicht eröffnet ist, da das Tatbestandsmerkmal der Eingliederungsförderung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG derzeit nicht erfüllt ist.

Der Senat weist darauf hin, dass die

vorstehende Einschätzung sich ändern könnte, sobald die Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen vorliegen. Insoweit können etwaige in Hamburg nicht gegebene Fördermöglichkeiten ebenso wie ein gesicherter familiärer Empfangsraum in Zukunft Umstände im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG sein, die jedenfalls einen Anspruch auf Ausübung des Entscheidungsermessens begründen könnten.